GEMEINDE GÄGELOW

Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14

Teil A – Planzeichnung M 1:750

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO)

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

GRZ — zulässige Grundflächenzahl als Dezimalzahl als Höchstmaß

FH — Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o — offene Bauweise

Baugrenze

DN — Dachneigung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

V — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Geschwindigkeitsreduzierter Bereich

Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Hauptwasserleitung, unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

Zäsurgrün, privat

Zäsurgrün, öffentlich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 u. § 1a BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzen von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Mit Leitungsrecht zu Gunsten des Zweckverbandes Wismar zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

LW — Lärmschutzwall

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Flurstücksgrenzen

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

184/6 — Flurstücksnummern

27,5 — Höhenangabe in m ü. HN

Schnittline

5,00 — Bemaßung in m

LPB II — Lärmpegelbereich II, III und IV gemäß DIN 4109

1 — laufende Nummerierung der Grünflächen

Empfohlene Straßenquerschnitte

Angaben in m

Schnitt A-A

Kfz= Kraftfahrzeuge
F= Fußgänger
P= Parken
G=Grün

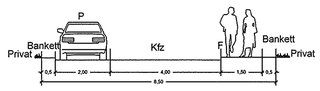

Schnitt B-B

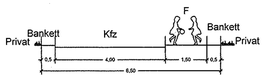

Geländeschnitt C-C

Angaben in m

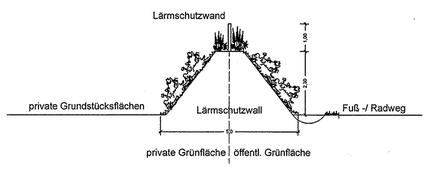

Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Sachgebiet Altlasten/Immissionsschutz wird hingewiesen.

Plangrundlagen:
Topographische Karte Maßstab 1:10000, Landesvermessungsamt M-V; Flurkarte der Flur 1, Gemarkung Gägelow; Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Kattner vom 17.06.2005, Satzung der Gemeinde Gägelow über den Bebauungsplan Nr. 14 sowie deren bisherige Änderungen; eigene Erhebungen

Stadt- und Regionalplanung
Partnerschaftsgesellschaft
Dipl. Ing. Martin Hufmann
Dipl. Geogr. Lars Fricke
Modellbahnstraße 10 a
49966 Sögel
Tel. 03841- 28 75 07/08
Fax 03841- 28 75 09
www.stadt-und-regionalplanung.de
sitz@stadt-und-regionalplanung.de

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 6. Mai 1998 einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gägelow vom folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Mischgebiet am Priestersee", umfassend die Flurstücke 182/27, 183/6, 183/8, 184/6 und 184/16 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Gägelow, begrenzt im Norden durch vorhandene Wohnbebauung, im Osten durch Ackerflächen, im Süden durch die Bundesstraße 105 und im Westen durch die Straße "Zum Seeberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

1. **Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 4, 16 und 18 BauNVO)

1.1 In dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Einzelhandelsbetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig. Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe können ausnahmsweise zugelassen werden.

1.2 Für die festgesetzten Firsthöhen wird als Bezugspunkt die Höhenlage der zugehörigen Erschließungsstraßenoberfläche festgesetzt. Dieses Maß wird vermindert bzw. vermehrt um den natürlichen Höhenunterschied gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront. Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel.

2. **Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

In dem festgesetzten Baugebiet ist nur die offene Bauweise zulässig.

3. **Beschränkungen der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
In dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet sind pro selbständigem Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

4. **Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Flächen zur Versickerung zu bringen. Nachweislich nicht versickerbares Niederschlagswasser ist ausnahmsweise der Vorflut zuzuleiten. Vorflut für die festgesetzten Baugebiete ist das Regenwasserrückhaltebecken auf den Flurstücken 182/28 und 183/7, Flur 1, Gemarkung Gägelow.

5. **Umfang der zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
In dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet sind Abgrabungen und Aufschüttungen, bezogen auf das anstehende Geländeniveau, nur bis zu einem Ausmaß von 1,50 m zulässig. Entstehende Böschungen sind mit einer Neigung von 1:3 oder flacher auszubilden.

6. **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

6.1 Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Kennzeichnung "1" sind unter Nutzung der durch das Lärmschutzbauwerk entstehenden Topographie mehrstufig aufgebaute Hecken zu entwickeln. Es sind Sträucher heimischer Arten gemäß Pflanzliste (Pkt. 6.2) im Verband 1x1 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die nach der Pflanzung verbleibenden Randstreifen am Fuß der Böschung sind der natürlichen Sukzession zu überlassen und zu Staudensäumen zu entwickeln.

6.2 Pflanzliste einheimischer Sträucher: Kornelkirsche (Cornus mas), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnuß (Corylus avellana), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Holzapfel (Malus sylvestris), Traubenkirsche (Prunus padus), Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina), Sal-Weide (Salix caprea), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Schneeball (Viburnum opulus).
Pflanzliste einheimischer Bäume: Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Gemeine Esche (Fraxinus exelsior), Vogelkirsche (Prunus avium), Stieleiche (Quercus robur), Eberesche (Sorbus aucuparia), Winterlinde (Tilia cordata)

6.3 Die umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Kennzeichnung "2" sind mit ausschließlich einheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste (Pkt. 6.2) im Verband 1x1 m zu bepflanzen. Innerhalb der festgesetzten Fläche östlich des Regenrückhaltebeckens sind drei einheimische Bäume, innerhalb der festgesetzten Fläche östlich der Straße "Zum Seeberg" sind sechs einheimische Bäume der Pflanzliste (Pkt. 6.2) zu pflanzen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

6.4 Entlang der Planstraße (Teichstraße) sind an den beispielhaft dargestellten Standorten Zierkirschen (Prunus serrulata "kanzan") mit einem Stammumfang von mind. 14 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, einheitlich im Rahmen der Erschließung anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

6.5 Die unter den Punkten 6.1, 6.2 und 6.4 festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind durch den treuhänderischen Erschließungsträger der Gemeinde Gägelow zu realisieren und durch den Erschließungsvertrag abzusichern.

7. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Ausgleichsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, §§ 1a und 202 BauGB)**

7.1 Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 bereitet keine über die Festsetzungen des Ursprungplanes hinausgehenden ausgleichspflichtigen Eingriffe vor. Die Ausgleichsflächen sind daher nicht Gegenstand der Änderungssatzung. Die Ausgleichsflächen befinden sich auf eigenständigen Flurstücken und sind im Ursprungsplan innerhalb des Geltungsbereiches 2 dargestellt. Alle Festsetzungen des Ursprungsplanes bezüglich der Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches 2 bleiben unverändert bestehen. Die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist durch den Erschließungsvertrag mit dem treuhänderischen Erschließungsträger gesichert.

7.2 Grundstückszufahrten, Stellplätze auf den Grundstücken und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

7.3 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

8. **Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

8.1 Innerhalb der ausgewiesenen Lärmpegelbereiche II und III sind Gebäudeseiten und Dachflächen von Wohn- und Schlafräumen sowie von Kinderzimmern mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm-Maß in Abhängigkeit vom maßgeblichen Außenlärmpegel / Lärmpegelbereich (nach DIN 4109) entsprechend der nachfolgend aufgeführten Tabelle zu realisieren:

Lärmpegel-bereich	maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß des Außenbauteils $R'_{W,res}$ [dB]
II	<= 55	30
III	<= 60	35

Für lärmabgewandte Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.

8.2 In Schlafräumen und Kinderzimmern innerhalb des Lärmpegelbereiches III sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Gebäudeseite besteht.

8.3 Innerhalb der mit "LW" gekennzeichneten Fläche ist ein Lärmschutzbauwerk mit folgenden Abmessungen zu errichten: Länge 310 m, Höhe 3,30 m, Bauweise: absorbierend. Die Höhe des Lärmschutzbauwerks bezieht sich auf die Höhenlage der jeweils gegenüberliegenden Straßenoberkante der Bundesstraße 105.

9. **Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBauO M-V)

9.1 Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter auf den der zugehörigen Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite ist nicht zulässig.

9.2 Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünten Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.

9.3 In dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet ist die Ausbildung der Dächer der Hauptgebäude nur als Satteldächer, Walm-, Krüppelwalm- oder Pultdächer mit einer Dachneigung von 25° bis 50° oder als Mansarddächer mit einer abweichender Dachneigung zulässig. Als Dacheindeckungen sind nur unglasierte einfarbige rote, rotbraune, anthrazitfarbene oder schwarze Ziegel oder Betonpfannen sowie schwarzer Schiefer zulässig. Ebenso zulässig ist die Eindeckung mit Reet oder die Ausbildung von Grasdächern. Nebenanlagen können auch in abweichender Dachneigung, -form und -eindeckung ausgebildet werden.

9.4 In dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet ist bei der Gestaltung der Außenwände die Verwendung von roten und rotbraunen Ziegeln, die Verwendung von geputzten Flächen mit roten, rotbraunen, gelbbraunen und weißen Farbtönen sowie die Verwendung von Holz mit gebrochenen Weiß-, Blau-, Gelb- und Rottönen zulässig. Ebenso zulässig ist die Kombination der genannten Gestaltungselemente mit echtem Fachwerk.

9.5 In den festgesetzten Baugebieten ist bei der Gestaltung der Fenster die Verwendung von konkav oder konvex geformten Glasflächen unzulässig.

9.6 Die Installation von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist auf den Dachflächen zulässig.

9.7 Einfriedungen der Grundstücke auf der zur Erschließungsstraße gewandten Grundstücksseite sind nur als Laubholzhecke, Holzzaun mit senkrechter Lattung oder Feldsteinmauer bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig. Drahtzäune sind nur innerhalb von Hecken bis zur Höhe der Hecke zulässig.

9.8 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,75 m² zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist unzulässig.

9.9 Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Verfahrensvermerke

Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 wurde am 19.07.2005 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung am 15.06.05 erfolgt.

Gägelow, den 12.04.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 19.07.2005 beteiligt worden.

Gägelow, den 12.04.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 30.06.2005 sowie am 01.07.2005 durch eine öffentliche Erörterung der Planung durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Gägelow, den 12.04.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 06.09.2005 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 mit Begründung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gägelow, den 12.04.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu einschließlich Umweltbericht sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 18.10.2005 bis zum 21.11.2005 während der Dienstzeiten im Bauamt der Stadt Grevesmühlen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Umweltinformationen zur Verfügung stehen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 05.10.2005 durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 29.09.2005 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gägelow, den 12.04.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 10.04.06 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den 10.04.06 (Siegel) Öffentlich bestellter Vermesser

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.02.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gägelow, den 12.04.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 21.02.2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.02.2006 gebilligt.

Gägelow, den 12.04.2006 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Gägelow, den 29.06.2006 (Siegel) i.V.w. Der Bürgermeister

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 13.07.2006 durch Veröffentlichung in der Ostsee-Zeitung bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 ist mit Ablauf des 13.07.2006 in Kraft getreten.

Gägelow, den 14.07.2006 (Siegel) i.V.w. Der Bürgermeister

Übersichtsplan M 1:10 000

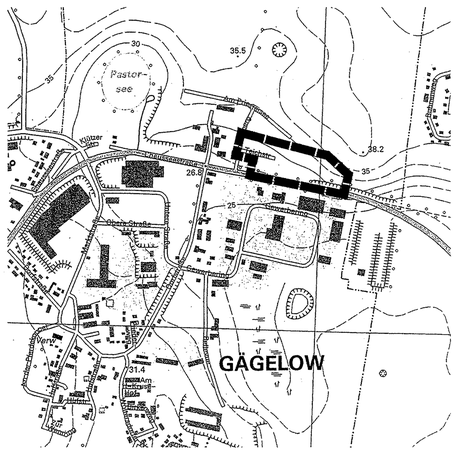

GEMEINDE GÄGELOW

Satzung über die
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14

für eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 14 mit der Gebietsbezeichnung "Mischgebiet am Priestersee", umfassend die Flurstücke 182/27, 183/6, 183/8, 184/6 und 184/16 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Gägelow, begrenzt im Norden durch vorhandene Wohnbebauung, im Osten durch Ackerflächen, im Süden durch die Bundesstraße 105 und im Westen durch die Straße "Zum Seeberg"

Bearbeitungsstand 21.02.2006